Artikel 3

Änderung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Ortsgemeinde Düngenheim vom 08.03.1988

auf Grund der §§ 2 Abs. 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Artikels 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Vergnügungssteuer und Hundesteuer

§ 8

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich 25,00 EUR für den 1. Hund 37,00 EUR für den 2. Hund 50,00 EUR für jeden weiteren Hund

Artikel 4

Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Ortsgemeinde Düngenheim vom 05.07.1983 auf Grund des § 17 Landesstraßengesetz

§ 12

Geldbuße und Zwangsmittel

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 6, 7, 8, 9, 10 und 11 der Satzung oder eine auf Grund der Satzung ergangene vollziehbare Anordnung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu (bisher 1.000,00 DM) 500,00 EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

Artikel 5

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Ausgefertigt: Düngenheim, den 29.11.2001 Ortsgemeinde Düngenheim (Siegel) Peckart, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Wir weisen darauf hin, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

> Düngenheim, den 29.1-1.2001 Ortsgemeinde Düngenheim Peckart, Ortsbürgermeister